

MIETVERTRAG

Zwischen dem Studierendenwerk Hamburg, AöR, Von-Melle-Park 2, 20146 Hamburg, vertreten durch die kommissarische Geschäftsführerin Tina Scheliga (Vermieter)

und () geb. am (Mieter/in)

wohnhaft ;

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand, Wohnzweck

(1) Vermietet wird in der Studierendenwohnanlage , ,

entsprechend der Beschreibung zu Ziffer 1 **ANLAGE 1**.

Dem/Der Mieter/in stehen darüber hinaus zur gemeinsamen Nutzung mit allen Mietern der Wohnanlage neben den Fluren sofern verfügbar und vorhanden z. B. folgende Räume zur Verfügung: Fitnessraum, Wasch-/Trockenraum, Bar, Gruppenräume. Für diese Räume bestehen individuelle Benutzungsordnungen, die in den Wohnanlagen ausgehängt sind und in ihrer jeweils aktuellen Fassung Gegenstand dieses Mietvertrages sind.

Alle zur alleinigen Nutzung vorgesehenen Räume obliegen der alleinigen Verantwortung des/der Mieters/in und sind ausschließlich von diesem/r in Ordnung zu halten und zu reinigen. Die Verantwortlichkeit zu gemeinschaftlich genutzten Räumen ergibt sich aus Ziffer 2 **ANLAGE 1**.

Der/die Mieter/in erhält für die Dauer der Mietzeit alle erforderlichen Schlüssel / Schlüsselkarte zum Zugang des Mietgegenstandes. Die Übergabe erfolgt gemäß Übergabeprotokoll.

Der/die Mieter/in darf zusätzliche Schlüssel nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters anfertigen oder anfertigen lassen. Diese sind bei Rückgabe der Mietsache zusammen mit den vom Vermieter erhaltenen Schlüsseln gegen Kostenerstattung zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen. Der Mieter hat die Kosten für abhanden gekommene Schlüssel zu erstatten. Hiervon werden auch Kosten erfasst, die durch die Änderung oder den Austausch von Schlössern und/oder Schließanlagen entstehen.

Die Mietzeit beginnt am

Die Laufzeit des Vertrages regelt sich gemäß §§ 5 und 6 dieses Vertrages.

Die monatliche Bruttomiete beträgt zurzeit €

Die Kautions beträgt €

(2) Dem/der Mieter/in stehen die der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Räume gemäß ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung.

(3) **Der Mietraum wird für Wohnzwecke mit einer Höchstfrist überlassen, vgl. § 5 dieses Vertrages und die Überlassung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck des Studiums an einer Hochschule, die in § 2 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz Hamburg benannt ist oder für die der Vermieter die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 Studierendenwerksgesetz Hamburg übertragen bekommen hat. Die Wohnberechtigung besteht ferner bei der Wahrnehmung einer Ausbildung in einem staatlichen anerkannten Ausbildungsberuf in Hamburg. Nicht wohnberechtigt sind Studierende, die überwiegend einer Erwerbstätigkeit nachgehen.**

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters oder auf Anforderung des Vermieters hat der/die Mieter/in nachzuweisen, dass er/sie ordentliche/r Studierende/r an einer Hamburger Hochschule ist bzw. dass er/sie ordentliche/r Auszubildende/r eines Unternehmens mit Sitz in Hamburg ist. Wurde der/die Mieter/in nicht immatrikuliert oder wurde er/sie exmatrikuliert, endet das Mietverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende, das gleiche gilt für Auszubildende, die Ihre Ausbildung vorzeitig beenden. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, dem Vermieter unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er/sie nicht immatrikuliert ist bzw. das Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

§ 2 Mietzins

(1) Die Miete ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit kalkuliert. Mit der Miete werden die Nutzung des möblierten Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume sowie Nebenleistungen, zumindest Heizung, Strom, Wasser, und ein Beitrag für Zwecke der studentischen Selbstverwaltung abgegolten (Bruttomiete). Eigene Kühl-, Heiz- und Waschgeräte dürfen nicht benutzt werden. Die Ausstattungen der jeweiligen Wohneinheiten in der Wohnanlage können z.B. baulich bedingt (mit/ohne Balkon) abweichen. Solche Abweichungen berechtigen nicht zu einer Mietminderung.

Zu den Nebenleistungen gehört der Zugang zum Internet. Der Umfang der Nutzung ist in einer Haus-/Benutzungsordnung festgelegt. Die Nebenleistungen beinhalten nicht den Rundfunkbeitrag, der vom Mieter/in zu tragen ist.

In der Bruttomiete ist ferner ein Möblierungszuschlag enthalten.

(2) Sollten aufgrund gesetzgeberischer Maßnahmen und/oder durchgeführter Modernisierungen weitere Betriebskosten anfallen, die bisher nicht berücksichtigt sind, so sind auch diese neu entstandenen Betriebskostenpositionen in die Betriebskostenpauschale einzubeziehen und der Vermieter ist berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Pauschale vorzunehmen.

(3) Die Höhe der Miete sowie der Umfang der Nebenleistungen wird am Anschlagbrett durch Daueraushang bekannt gegeben. Änderungen der Miethöhe oder der Nebenleistungen werden mindestens acht Wochen vor Beginn des Monats bekanntgegeben, in dem die Änderung eintritt.

(4) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Mietzinsforderungen und Schadensersatzansprüchen des Vermieters ist ausgeschlossen, sofern die zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um Ansprüche aus §§ 536, 536a BGB handelt.

(5) **Die Miete ist zu Beginn, spätestens bis zum fünften Werktag eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen.** Mieter/in und Vermieter vereinbaren, dass die monatliche Miete im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird. Der/die Mieter/in erteilt dem Vermieter ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Der Vermieter ist berechtigt, für eine Mahnung einen pauschalierten Verwaltungskostensatz in Höhe von EUR 5,00 zu erheben und Bankgebühren bei Rücknahme einer Zahlung weiterzugeben. Für Mietrückstände und Kosten können ab dem Fälligkeitstag die gesetzlichen Zinsen berechnet werden.

§ 3 Kautio

(1) Der/die Mieter/in muss beim Vermieter eine Kautio hinterlegen. Sie wird in Verbindung mit der Zahlung der ersten Monatsmiete im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Die Kautio wird gem. § 551 Abs. 3 Satz 5 BGB nicht verzinst. Die Zinsen werden als Erträge den Wohnanlagen gutgeschrieben und wirken sich damit als kostensenkender Faktor auf die Miethöhe aus.

(3) Der/die Mieter/in kann während der Dauer des Mietverhältnisses die Kautio nicht mit Forderungen des Vermieters verrechnen.

(4) Die Kautio wird zur Begleichung von Forderungen des Vermieters gegen den/die Mieter/in herangezogen, die nach Beendigung des Mietverhältnisses noch offen sind.

Die Kautio kann nach Rückgabe der Mieträume insbesondere verrechnet werden mit

a) Schadensersatzforderungen des Vermieters wegen fehlender oder beschädigter Inventarteile oder Schlüssel,

b) Schadensersatzforderungen des Vermieters wegen Schäden an den Mieträumen oder dem Mobiliar, die über die übliche Abnutzung hinausgehen,

c) Ansprüchen des Vermieters aufgrund unterlassener Schönheitsreparaturen.

(5) Die Kautio oder die nicht verrechneten Teile der Kautio werden vom Vermieter dem/der Mieter/in spätestens 6 Monate nach Beendigung des Mietvertrages und Übergabe der Mieträume auf ein von dem/der Mieter/in zu benennendes Konto überwiesen. Bei Überweisung auf ein ausländisches Konto ist der Vermieter berechtigt, die dafür entstehenden Überweisungskosten vom Auszahlungsbetrag abzuziehen.

§ 4 Stornierung des Vertrages / Rücktritt vom Vertrag

Bei Stornierung des Vertrages bzw. Rücktritt vom Vertrag wird vom Vermieter bis 30 Tage vor Vertragsbeginn eine Stornierungsgebühr in Höhe von EUR 50,-, bis 14 Tage vor Vertragsbeginn eine Stornierungsgebühr von EUR 100,-, und danach bis Vertragsbeginn eine Gebühr in Höhe einer vollen Monatsmiete erhoben. Nach Vertragsbeginn ist eine Stornierung bzw. ein Rücktritt vom Vertrag nicht mehr möglich.

§ 5 Wohnzeit

(1) Der/die Mieter/in erkennt an, dass ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beschränkung der Wohnzeit besteht. Über das Rotationsprinzip soll möglichst vielen Studierenden ein öffentlich geförderter Wohnplatz zur Verfügung gestellt werden.

(2) **Die Wohnzeit beträgt vier Jahre (Höchstmietdauer)**, sofern nicht schriftlich eine andere Mietzeit vereinbart wird. Die Überlassung der Mietsache auf unbestimmte Zeit ist ausgeschlossen. Wohnzeiten in Häusern des Studierendenwerks und Wohnheimen anderer Träger in Hamburg werden addiert.

(3) Die Wohnzeit kann auf schriftlichen Antrag des/der Mieters/in, der mindestens drei Monate vor Ablauf der

Wohnzeit vorliegen muss (Ausschlussfrist), verlängert werden. Eine Verlängerung ist gem. den geltenden Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien für Wohnanlagen des Studierendenwerks Hamburg in der jeweils geltenden Fassung insbesondere dann möglich, wenn sich Studierende bzw. Auszubildende im Abschlussexamen befinden und voraussichtlich den Studienabschluss / Ausbildungsabschluss im Verlängerungszeitraum erreichen und/oder wenn ein überdurchschnittliches Engagement in der Selbstverwaltung der Wohnanlage vorliegt und/oder wenn andere schwerwiegende Gründe wie z. B. verlängerte Studienzeit / Ausbildungszeit wegen eines Studiums / Arbeit mit Kind/ern oder aufgrund einer vorliegenden Behinderung ein Verbleiben im Haus rechtfertigen.

§ 6 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Mietverhältnisses ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich.
- (2) Bei schwerwiegender Verletzung der Vertragspflichten, insbesondere bei nachhaltiger Störung des Hausfriedens durch den/die Mieter/in, kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.
- (3) Eine fristlose Kündigung erfolgt, wenn der/die Mieter/in für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teiles der Miete im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Abs. 2 Ziff. 3 BGB).
- (4) Die Kündigung eines/r Mieters/in bedingt die Beendigung des Wohnrechts anderer Personen, die nach dem Mietvertrag zusätzlich wohnberechtigt waren.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Mitteilung einer Kündigung ist auch unter Nutzung des individuellen Passwortes über das Mieterportal des Studierendenwerks Hamburg zugelassen.
- (6) Zieht der/die Mieter/in nach Ablauf der Mietzeit nicht aus, wird das Mietverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Fortführung des Mietverhältnisses bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Vereinbarung. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB ist demnach ausgeschlossen.

§ 7 Rückgabe der Mieträume

- (1) Die zur alleinigen und gemeinsamen (gilt nur für gemeinsam genutzte Räume in Wohngemeinschaften) Nutzung überlassenen Mieträume sind dem Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses sauber und in bezugsfertigem Zustand mit vollständigem Inventar und mit allen Schlüsseln zu übergeben. Ein Anspruch auf Ersatzwohnraum besteht nicht.
- (2) Der/die Mieter/in ist verpflichtet, bei der in den Dienststunden der Hausverwaltung stattfindenden Vorabnahme und der Übergabe zugegen zu sein. Die Rückgabe hat spätestens am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses bis 10.00 Uhr zu erfolgen. Die Termine sind mit der Hausverwaltung abzusprechen.
- (3) Falls der/die Mieter/in seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht innerhalb der bei der Vorabnahme festgesetzten Frist nachkommt, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des/der Mieters/in die Mieträume öffnen, räumen, reinigen und instandsetzen zu lassen und gegebenenfalls den von dem/der Mieter/in unterlassenen Wand- und Deckenanstrich vorzunehmen.

§ 8 Instandhaltung der Mieträume, Veränderungen, Haftung bei Schäden

- (1) Der/die Mieter/in erkennt den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes nach § 1 Absatz 1 an, wenn er/sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einzug die Mängel schriftlich angezeigt hat (Übergabeprotokoll). Für Inventarteile und Schlüssel, die während der Mietzeit abhandengekommen oder beschädigt worden sind, muss der/die Mieter/in dem Vermieter den Schaden ersetzen.
- (2) Schäden im Zimmer und/oder im Apartment hat der/die Mieter/in unverzüglich der Hausverwaltung schriftlich zu melden. Unterlässt der/die Mieter/in die Anzeige, so haftet er/sie für Folgeschäden, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
- (3) Darüber hinaus haftet der/die Mieter/in für Schäden am Haus und an Gemeinschaftseinrichtungen, sofern diese von ihm/ihr, seinen/ihren Angehörigen oder Besuchern verursacht worden sind. Die Anzeigepflicht gem. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Instandhaltung des Gebäudes einschließlich der Gemeinschaftsräume ist Sache des Vermieters. Er kann Reparaturen, bauliche Veränderungen sowie Änderungen am Inventar ohne Zustimmung des/der Mieters/in vornehmen, wenn diese Maßnahmen der Erhaltung des Mietobjektes oder zur Abwendung von Gefahren dienen.
- (5) Der/die Mieter/in darf keine Veränderung an Räumen und Inventar vornehmen. Insbesondere ist es nicht gestattet, Teppichböden fest zu verlegen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geht zu Lasten des/der Mieters/in.
- (6) Außenantennen dürfen nicht angebracht werden.
- (7) Reparaturen und Anstriche an den Fenstern, Türen, Heizkörpern und dem Inventar werden auch in den Wohnräumen grundsätzlich nur vom Vermieter vorgenommen. Die dekorative Instandhaltung der Wände und der Decke in den Wohnräumen ist Sache des/der Mieters/in. Der/die Mieter/in hat diese Bereiche in angemessenen Abständen, gegebenenfalls vor Beendigung des Mietverhältnisses, fachgerecht zu streichen. In Apartments/Wohngemeinschaften sind die Küche und die gemeinschaftlich genutzten Räume von den

Bewohnern/innen gemeinsam zu streichen. Es sind ausschließlich Pastellfarben zu verwenden. Der Vermieter stellt bei Bedarf das für die Ausführung benötigte Material und Handwerkszeug in der von ihm zu bestimmenden Qualität und Menge kostenlos zur Verfügung.

§ 9 Haftungsbefreiung

(1) Der Vermieter haftet nicht für Verluste oder Schäden an eingebrachten Sachen des/der Mieters/in oder Dritter.

(2) Der Vermieter haftet nicht für Unterbrechungen bei der Beheizung und der Warmwasserversorgung, die durch allgemeine Brennstoffverknappung, behördliche Anordnung oder Betriebsstörungen seitens des Fernheizwerkes bedingt sind. Der/die Mieter/in kann in diesen Fällen weder Minderung noch Schadensersatz geltend machen.

§ 10 Betreten der Mieträume

Vertreter/innen oder Beauftragte des Vermieters dürfen das Zimmer auch in Abwesenheit des/der Mieters/in betreten, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der vom Vermieter eingebaute Schließzylinder darf nicht ausgebaut und durch ein eigenes Schließsystem ersetzt werden. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte zum Öffnen der Tür ist nicht gestattet.

§ 11 Überlassen der Mieträume an nicht wohnberechtigte Personen

(1) Wegen der großen Wohndichte und der besonderen Zweckbestimmung einer Studierendenwohnanlage erkennt der/die Mieter/in ausdrücklich an, dass er/sie den Wohnraum keiner anderen Person - auch nicht vorübergehend - überlassen und keine andere Person mit aufnehmen darf. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als schwerwiegende Verletzung der Vertragspflichten angesehen und berechtigt den Vermieter gem. § 6 Absatz 2 dieses Vertrages zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses.

(2) Der/die Mieter/in kann das Zimmer für die Zeit einer studienbedingten Abwesenheit an den Vermieter zur Vermietung an studentische Gäste freigeben. Näheres regelt die vom Vermieter erlassene Zwischenvermietungsordnung.

§ 12 Versicherung

Der / Die Mieter/in ist verpflichtet, zur Abdeckung evt. Schäden entsprechende Versicherungen vorzuhalten (Haftpflicht-/Hausratversicherung).

§ 13 Informationen, Mitteilungen

(1) Für den/die Mieter/in bestimmte rechtsgeschäftliche Erklärungen und Mitteilungen des Vermieters können dadurch bewirkt werden, dass sie am offiziellen Anschlagbrett für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgehängt werden.

(2) Schriftliche Willenserklärungen des Vermieters an den/die Mieter/in gelten mit dem Einwurf in seinen/ihren Hausbriefkasten als zugegangen, sofern der/die Mieter/in der Hausverwaltung nicht schriftlich eine andere Anschrift mitgeteilt hat.

§ 14 Hausordnung, Benutzungsordnung für Datenverbindungen, Tiefgarage, Dachterrasse

(1) Die jeweils geltende Hausordnung einschließlich der Benutzungsordnungen sind Bestandteil dieses Vertrages (**ANLAGE 2**).

Der Vermieter behält sich Änderungen vor, soweit diese für die Ordnung des Hauses erforderlich sind.

(2) Bei der Nutzung des Datennetzes ist die Benutzungsordnung des Vermieters in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(3) Grobe Verstöße gegen diese Ordnungen stellen gem. § 6 Absatz 2 einen Kündigungsgrund dar.

(4) Der/die Mieter/in verpflichtet sich, sich an die ausgehängte Benutzerordnung der Tiefgaragennutzung/Fahrradraum zu halten. Es dürfen nur die vorgesehenen Wege/Türen genutzt werden. Eine Verletzung der Benutzerordnung kann lebensgefährlich sein.

(5) Bei der Nutzung der Dachterrasse ist auf die möglichen, wechselnden Windverhältnisse zu achten. Innerhalb der Ruhezeiten ist die Nutzung der Dachterrasse untersagt. Des Weiteren ist das Grillen strengstens verboten.

(6) Eine Nutzung des Innenhofes ist nicht gestattet (gilt für: Helmut-Schmidt-Studierendenhaus). Auf Rücksichtnahme bei Nutzung der Balkone ist zu achten.

§ 15 Statut

Das Statut für die Selbstverwaltung in Wohnanlagen und Wohnhäusern des Studierendenwerks Hamburg ist in seiner jeweils geltenden Fassung für den/die Mieter/in verbindlich. Es regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Mitbestimmungsgremien. Die aktuelle Fassung ist auf der Homepage des Studierendenwerk Hamburgs hinterlegt.

§ 16 Nachbarbebauung

Der Vermieter weist darauf hin, dass der Mietgegenstand in einem Bereich liegt, in dem Nachbarbebauungen mit

einhergehenden Bauaktivitäten und Immissionen zu erwarten sind. Der/die Mieter/in mietet den Mietgegenstand in Kenntnis dessen. Entsprechende Mietminderungen, Kündigung oder sonstige mit einer Nachbarbebauung in Verbindung stehender Ansprüche sind gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.

§ 17 HafenCity, Hochwasserschutz – gilt für Helmut-Schmidt-Studierendenhaus

(1) Der/die Mieter/in verpflichtet sich zur Duldung hafentypischer Belastungen, sowie Belastungen durch den U-Bahnverkehr und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (siehe § 16 Nachbarbebauung). Auswirkungen der U-Bahn (bspw. Lärmemissionen, Erschütterungen) und Auswirkungen des Hafens und der umliegenden Gewerbebetriebe (inklusive Wassernutzung) begründen keine Ansprüche auf Mietminderung gem. § 536 BGB.

(2) Die HafenCity liegt im Überschwemmungsgebiet der Elbe und ist den Tideverhältnissen ausgesetzt. Bauwerke werden im Mittel bis zu einer Höhe von ca. 8,10m ü NN geschützt und hoch liegende Straßen, Flächen und Fluchtwege auf eine Höhe von mindestens 7,50m ü NN angelegt. Für das Mietobjekt ist ein Flutschutzbeauftragter bestellt, ihm ist Folge zu leisten bei etwaigen Flutvorkommnissen.

Im Falle einer Sturmflut sind tiefliegende Flächen von Fahrzeugen und Personen zu räumen.

Näheres kann dem Flutschutzplan sowie der Flutschutzverordnung-HafenCity entnommen werden, der in der Wohnanlage eingesehen werden kann.

§ 18 Änderungen, Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) weist der Vermieter darauf hin nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe geben wir ungeachtet dessen eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle, Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, bekannt.

§ 19 Datenschutz

Der Vermieter ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des /der Mieters/in werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung vom Vermieter oder einen durch ihn beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Darüber hinaus werden Daten für studierendenwerksinterne Informationen der Mieter/innen genutzt.

Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. zum Zwecke der Abrechnung einschließlich des SEPA-Lastschriftverfahrens.

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz an datenschutz@stwhh.de wenden.

Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link <https://www.stwhh.de/datenschutz>.

Anlagen

Anlage 1 Wohnformen und Verantwortlichkeiten gemeinschaftlich genutzte Räume

Anlage 2 Hausordnung

Datum

Mieter/in

Datum

Studierendenwerk Hamburg AÖR